



GDE. HALFING SÜD - WBT LKS. ROSENHEIM MST. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ~~BEZUGSLINIE~~
- OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- ZULÄSSIG ERDGESCHOSS + 1 VOLLEGESCHOSS (HÖCHSTGRENZE)
- RECHTE DER STRASSEN-WEGE- UND PLATZFLÄCHEN
- FRIEDRICHUNG

B) FÜR DIE ANWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKNUMMERN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- HAUPTVERLEITUNGSLEITUNGEN
- HOHNENICHT

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET WIRD ALS "ALLGEMEINES WOHNGEBIET" GEM. § 4 BAUNUTZV. FESTGEGESST.
2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DARF HÖCHSTENS BETRAGEN:

BEI 1 VOLLEGESCHOSS	GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4
BEI 2 VOLLEGESCHOSS	GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4
	GRZ	0,6
3. GARAGEN SIND AUF DEM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHE ZU ERRICHTEN. WEDEIN SIE MIT DEM HAUPTGESCHOSS VERBUNDEN SIND, SIND SIE ZU ERRICHTEN. DIE GARAGEN SIND MIT EINER FLACHE OBERFLÄCHE ZU ERRICHTEN. DIE GARAGEN SIND MIT EINER FLACHE OBERFLÄCHE ZU ERRICHTEN. DIE GARAGEN SIND MIT EINER FLACHE OBERFLÄCHE ZU ERRICHTEN.
4. FREISTEHENDE GARAGEN SIND MIT EINEM FLACHDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON 0° bis 10° ZU ERRICHTEN.
5. FESTIGGARAGEN AUS WELCHEM WELLESBEST, AUSSEN DICHTVERPUTZTEN HOLZPACHWERK ODER ÄHNLICHEN FERTIGTEILEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
6. KUNSTGARAGEN SIND IN IHREER GANZEN LÄNGE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE PROFILGLEICH ZUSAMMENZUBAUEN. FÜR DAS DACH MUSS EIN GLEICHARTIGES DECKUNGSMATERIAL VERWENDET WERDEN.
7. SÄMTLICHE WOHNBÄUEN SIND MIT EINEM SATTELDACH ZU VERSEHEN. DIE DACHNEIGUNG WIRD AUF 20° FESTGEGESST. DIE DACHVERDECKUNG MUSS AUS ROTBRAUNEM MATERIAL BESTEHEN.
8. DIE TRAPPFÖRME DER WOHNBÄUEN DARF BEI 1,10m ÜBER DEN GELÄNDE NIVEAU NICHT HÖHER ALS 2,10m ÜBER DEN GELÄNDE LIEGEN.
9. DIE ERDGESCHOSSFÜHRBÖDEN DARF NICHT HÖHER ALS 0,20m ÜBER DEN GELÄNDE LIEGEN.
10. DIE ERDGESCHOSSFÜHRBÖDEN DARF NICHT HÖHER ALS 0,20m ÜBER DEN GELÄNDE LIEGEN.
11. DIE ERDGESCHOSSFÜHRBÖDEN DARF NICHT HÖHER ALS 0,20m ÜBER DEN GELÄNDE LIEGEN.
12. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MUSS 700m² BETRAGEN.

a) Die Gemeinde Halfing erlässt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 441), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunutzVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) diesen Bebauungsplan als Satzung.

b) Der Gemeinderat Halfing hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung vom 17.2.1967 als Satzung beschlossen § 10, BBauG.
Halfing, den 20. Februar 1967
1. Bürgermeister.

c) Das Landratsamt Rosenheim hat mit Bescheid vom 25.4.1967 Nr. IV/1 610 - 1/3 C 17 - 1/2 diesen Bebauungsplan genehmigt.
Halfing, den 19. JUNI 1967
1. Bürgermeister.

d) Der Bebauungsplan samt Begründung hat im ~~Witz~~ Gemeindehaus (Gemeindekanzlei) vom bis aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BaunutzVO rechtsverbindlich.
Halfing, den 27. JUNI 1967
1. Bürgermeister.

Genehmigt mit Bescheid vom 25.4.1967
Rosenheim, den 28.6.1967
Landratsamt
i. A.
Kogler
Verw. Insp.

DRUCK IM OKTOBER 1967
DER ARCHITEKT

UBERARBEITET IM DEZ. 1966

FRANZ HAINZ
ARCHITECT
BING - BECKING 297